

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1924)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Pius XI. an den Episkopat der Schweiz. — Mahnung des hochwürdigsten Bischof von Chur betreffend Lustbarkeiten. — Von den Missionen. — Predigtgedanken über die Ehe. — Kirchen-Chronik. — Studentenhilfe. — Weltgebetsoktav. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Rezensionen.

Pius XI. an den Episkopat der Schweiz.

Venerabilibus Fratribus
JACOBO, Episcopo Basileensi et Luganensi ceterisque
Helvetiae Episcopis.

PIUS PP. XI.

Venerabiles fratres,
salutem et apostolicam benedictionem.

Quas ex annuo conventu Soloduri inito, communes litteras officiose Nobis dedistis, libenti sane accepimus voluntate. Vos enim, uti episcopale munus vestrum expostulat, in unum congregatos conspiciamus, ut hortationibus atque incitamentis Nostris obsecuti, quæ ad religionis civilisque pacis incrementum gregibus vestris aptiora videantur, ea, collatis consiliis, accurate decernatis ac diligenter constituatis. Nos igitur magnopere gratulamur vobis, quos, uti aperte litteris vestris profitemini, in custodiendo et propagando Evangelio numquam sacro muneri impares nullique secundos, magno cum gaudio videmus; immo in vestrorum populorum bonum naviter adlaborantes viresque profundentes ut errantes omnes e via veritatis ad lucem revocentur et ad frugem bonam aliquando perducantur. Quod Deus, pro infinita sua bonitate, auspice Beato Francisco Salesio Genevensis Ecclesiae luminari, vobis benigne concedat; fiatque tandem unum ovile et unus Pastor. Cælestium interea bonorum conciliatrix peculiarisque benevolentiae Nostræ testis Apostolica sit Benedictio, quam vobis, Venerabiles Fratres, universoque gregi unicuique vestrum commisso amantissime impertimus.

Datum Romæ, apud Sanctum Petrum, die XXV mensis Septembris, anno MCMXXIII, Pontificatus Nostri secundo.

PIUS PP. XI.

Mahnung des hochwürdigsten Bischof von Chur betreffend Lustbarkeiten.

(Folia officiosa 1923, Nr. 11 + 12.)

Wir haben letztes Jahr einige „Richtlinien betreffend Tanzanlässe an Sonntagen“ veröffentlicht (Fol. Off. 1922, S. 53 ff.). Wir konnten die Erfahrung machen, dass die

wohlgemeinten Worte an manchen Orten beachtet und befolgt wurden, aber doch nicht allgemein jene Wertung gefunden haben, welche sie verdienten. Wir sehen uns daher veranlasst, entsprechend dem Worte der Hl. Schrift: „Clama, ne cesses“, neuerdings diesen Gegenstand zu berühren und folgende Bemerkungen zu machen:

1. Wir bestätigen hiemit alles, was wir im letztjährigen oben zitierten Erlass gesagt haben. Wir wünschen, dass die Richtlinien, soweit es nicht schon geschehen ist, in allen Kirchenanzeigern, Sonntagsglocken etc. vollinhaltlich abgedruckt werden. Für die Verbreitung in der übrigen katholischen Presse sind wir dankbar.

2. Wenn man einen wichtigen Grund zu haben meint, eine Unterhaltung an einem Sonntag zu halten, an die sich ein Tanz anschliesst, soll man das Programm so einrichten, dass der Tanz nicht in die Zeit des Sonntags fällt. Wir glauben, dass man in all diesen Fällen am besten die Form einer geschlossenen Gesellschaft wählt; dann wird man am ehesten den Zweck erreichen, den man in erster Linie will, dass nämlich die eigenen Leute einander kennen lernen.

3. Wir müssen aber ganz entschieden dagegen auftreten, dass die Vergnügungsanlässe immer mehr zunehmen. Die Zeitumstände, der Notschrei aus unseren Nachbarländern sollten doch auch uns so ernst stimmen, dass wir nicht immer und immer wieder dem Vergnügen nachgehen. Wir verurteilen ganz entschieden die Unsitte, dass mit einer Stiftungsfeier oder einer Fahnenweihe oder einem Jubiläum und dergl. Anlässen ein Tanz, oft noch am Sonntag, verbunden ist. Auch das Tanzen zu einem wohlthätigen Zweck scheint denn doch dem Sinn und Geist der christlichen Caritas zu widersprechen.

4. Im Zusammenhang damit möchten wir noch betonen, dass wir Konzerte mit Entrée in den Kirchen nicht gestatten. Einzelne Fälle, welche in letzter Zeit vorgekommen sind, kamen uns erst nachträglich zur Kenntnis und sind gerügt worden, können somit nicht als Präzedenzfälle dienen. Was in dieser Hinsicht in katholischen Kirchen gestattet werden kann, ist, dass bei Cäcilienvereins-Versammlungen die Kirchenchöre samthalt oder einzeln kirchliche Kompositionen vortragen und diese Aufführungen am Schlusse in eine kirchliche Andacht ausmünden. Aber Konzerte mit Eintrittsgebühr und ohne die Verbindung mit der kirchlichen Liturgie sind in den katholischen Kirchen durchaus unstatthaft, sowie Aufführungen irgend welcher profaner Musik. Die katholischen Kirchen sind nicht Kon-

zertsäle, sondern geweihte Gotteshäuser, die ausschliesslich für den katholischen Kult bestimmt sind.

5. Was wir schon im Jahre 1916 (Fol. Off. 1916, S. 78 ff.) betreffend Theateraufführungen in der Advents- und Fastenzeit geschrieben haben, hat natürlich auch heute seine volle Berechtigung; die hochw. Herren Pfarrer wollen jeweils zu gegebener Zeit das Volk darüber aufklären. Der hl. Augustin hat den Ausspruch getan: „In dem Masse, in welchem Einer die Kirche Christi lieb hat, im gleichen Masse besitzt er den hl. Geist.“ Wer über die hl. Zeiten des Kirchenjahres sich hochmütig hinwegsetzt, ist dem Weltgeiste verfallen und hat für katholisches Denken und Fühlen das Verständnis verloren.

6. Katholische Blätter werden ersucht, Inserate zu Aufführungen und Anlässen, welche mit der katholischen Anschauung irgendwie nicht im Einklang stehen, nicht aufzunehmen, ebenso nicht Besprechungen solcher Anlässe usw.; man leistet dadurch dem Uebel nur Vorschub.

Chur, den 7. Dezember 1923.

† Georgius, Bischof.

Von den Missionen.

Das päpstliche Werk der Glaubensverbreitung.

Im Jahr 1922 wurde das Werk der Glaubensverbreitung von Lyon nach Rom verlegt und der unmittelbaren Leitung der Propaganda unterstellt. Gemäss einem Beschluss der Generalversammlung des neuorganisierten Werkes, die im verflorenen März in Rom tagte, erschien nun die erste Nummer eines offiziellen Monatsbulletins, das den Titel trägt: *Acta Pontificii Operis a Propagatione Fidei cura Concilii Superioris Generalis edita*. (Romae, Typis Polyglottis Vaticanis 1923.) Entgegen dem lateinischen Titel erscheint aber die Zeitschrift in italienischer Sprache; ob auch Ausgaben in andern Sprachen erfolgen, entzieht sich unserer Kenntnis.

In einem geschichtlichen Abriss wird kurz von der erwähnten Generalversammlung berichtet, an der, ausser den offiziellen der Propaganda, Vertreter Italiens, Frankreichs, Spaniens, Englands, Belgiens, der Union teilnahmen, und die Adresse des Kardinals van Rossum, Präfekt der Propaganda, und die Antwort des Papstes in der Audienz vom 20. März im Wortlaut gebracht. Im Rechenschaftsbericht wird der grossen Verdienste der ehemaligen Lyoner Zentrale mit hohem Lobe gedacht und ebenso die Bereitwilligkeit und Grossmut verdankt, mit denen sie sich in die neuen Verhältnisse einordnete. Für die Verteilung der Gelder wurden auch die Ansätze zugrunde gelegt und im Allgemeinen beibehalten, die diese Zentrale „mit skrupulöser Unparteilichkeit“, wie der Bericht sagt, anwandte. Die Entwicklung des Werkes berechtige zu den schönsten Hoffnungen, wenn es auch die gewaltig gestiegenen Bedürfnisse der Missionen nur zu einem geringsten Teile befriedigen könne.

Nationalräte sind gemäss den neuen Vorschriften des Apostolischen Stuhles in einer Reihe von Ländern bereits eingerichtet. Erfreulich ist die Bemerkung, dass dies nun auch für die Schweiz angebahnt ist. An der letzten Generalversammlung besass sie noch keinen Vertreter. — Die Einnahmen des Werkes beliefen sich auf 25,832,712 Lire.

Hier die Beiträge einiger Länder: Belgien 868,000 L., Frankreich 5,144,000 L., England u. Schottland 1,663,000 L., Irland 521,000 L., Italien 871,000 L., Holland (Diözese Utrecht) 580,000 L., Spanien 603,000 L., Schweiz 493,000 L. Die Gaben Oesterreichs und Deutschlands sind nicht verrechnet, sind aber in Anbetracht der damaligen Finanzlage der beiden Länder recht hoch: 9 Millionen Kronen und über 14½ Mill. Mark. — Aussereuropäische Länder: Asien 45,000 L., Afrika 77,000 L., Kanada 224,000 L., Mexiko 282,000 L., Vereinigte Staaten 10,496,000 L., Argentinien 1,040,000 L., Brasilien 111,000 L., Chile 152,000 L., Ozeanien 129,000 L.

Interessant ist, dass wie zu ersehen, auch eigentliche Missionsländer ihre Gaben beisteuern. Der Hl. Vater spendete eine Extragabe von einer halben Million. Die Zuwendungen konnten durchschnittlich um 9% erhöht werden. Unter ihnen findet sich ein Posten von 37,500 L. an „Lausanne und Genf“ und ein weiterer von 7500 L. an „Basel“: eine Mahnung an die Schweizerkatholiken, ausländischer und inländischer Mission dieselbe Liebe und Opferwilligkeit entgegenzubringen, umsomehr, da es sich nach unserer Information um eine einmalige, ausserordentliche Gabe handelt. — Der Bericht reicht bis zum 30. April 1923.

Die Zahl der Missionäre.

Die Zeitschrift „Les Missions étrangères“ von Quebec hat eine Statistik zusammengestellt, wonach die Zahl der Missionäre im Ganzen 14,316 beträgt. Von den vielen Orden, Kongregationen und religiösen Instituten, die ausschliesslich oder zum Teil in den Missionen arbeiten, weisen die höchsten Zahlen auf: die Franziskaner (Minoriten) 2549, die Jesuiten 1879, die Missions étrangères von Paris 1180, die Kapuziner 1056. In der angegebenen Gesamtzahl sind die einheimischen Priester, die Schwestern, Katechisten und anderen Hilfskräfte nicht inbegriffen. Für die Milliarde — Heiden sind ca. 15,000 Priestermissionäre gar wenig: „Mensis quidem multa . . .!“ V. v. E.

Predigtgedanken über die Ehe.

Zweite Predigt.

Die Ehe — das grosse Geheimnis in der Kirche.

Der Apostel sagt nicht bloss, die Ehe sei ein grosses Geheimnis in Christo, sondern er fügt hinzu: „und in der Kirche“. Das grosse Geheimnis in Christo hat in der Kirche die sicherste Beschützerin gefunden. Wie Gott und Christus über die Ehe urteilen, so urteilt auch die Kirche darüber, trotzdem alles um die Kirche herum anders — weltlich, irdisch, ja sündhaft urteilt über die Ehe.

Die Kirche schützt die Ehe

I.

In ihrem Zustandekommen.

1. Der Ehe geht gewöhnlich das Eheversprechen voraus. Ein Eheversprechen, ein Verlöbnis, ist nur dann rechtsgültig, wenn es schriftlich abgefasst und von den Brautleuten und dem Pfarrer oder wenigstens zwei Zeugen unterschrieben ist. Bloss mündliche Eheversprechen, oder solche, die nicht vorschriftsgemäss unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit. Es wird überdies Sache einer verständigen Mutter sein, ihre Kinder, insbesondere Töchter, die in den Ehestand treten wollen, über

die ehelichen Pflichten in geziemender Weise aufzuklären. — Auch werden Eltern auf die schwere Gewissenspflicht aufmerksam gemacht, auf ihre Kinder betr. Eintritt in den Ehestand ja keine Gewalt anzuwenden, ein schwer ungerechter Zwang in dieser Sache könnte die Ungültigkeit der Ehe zur Folge haben.

2. Vor allem muss feststehen, dass kein Hindernis der gültigen und erlaubten Trauung entgegensteht. Sicher sein muss zunächst die *Spendung der Taufe*, wer anderswo getauft ist, hat den Taufschein vorzuweisen. Wäre jemand noch nicht gefirmt, soll er, wenn es ohne schweren Nachteil geschehen kann, vorher die Firmung empfangen.

3. Um weitere Hindernisse zu entdecken und eventuell zu beseitigen, soll die Ehe vom Pfarrer an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen von der Kanzel beim öffentlichen Gottesdienste verkündet werden. Diese Verkündigungen haben zu geschehen am Wohnorte der Brautleute und — in unserer Diözese — zugleich dort, wo Braut oder Bräutigam im vorhergehenden halben Jahre gewohnt haben. Alle Gläubigen sind streng verpflichtet, Hindernisse, die ihnen bekannt sind, dem Pfarrer oder dem Bischof anzuzeigen. Die kirchliche Obrigkeit kann, aus wichtigen Gründen, von den Verkündigungen dispensieren. Die Trauung selber darf, wenn kein vernünftiger Grund es anders verlangt, erst drei Tage nach dem letzten Aufgebote stattfinden.

4. Um die Ehe zu schützen, verbietet die Kirche die Eingehung einer Ehe unter bestimmten Umständen. Diese Umstände nennt die Kirche *Ehe-Hindernisse*, sie sind teils von Gott selbst, teils von der Kirche aufgestellt. Sie sind wie ein schützender Wall um die Ehe. — Es gibt zwei Arten von Ehehindernissen: *aufschiebende*, welche die Ehe zwar nicht ungültig, aber unerlaubt machen, und *trennende*, welche die Ehe nicht bloss unerlaubt, sondern ganz ungültig machen.

5. Von den göttlichen Ehehindernissen kann nie dispensiert werden, von den kirchlichen Hindernissen ist Dispens mehr oder weniger leicht möglich. Ausser in dringender Not kann nur der Papst bzw. der Bischof mit dessen Vollmacht, dispensieren, wenn triftige Gründe vorliegen. Deshalb und auch wegen der dreimaligen Verkündigung soll man sich rechtzeitig dem Pfarrer stellen, besonders wenn man solche Hindernisse kennt. Dispens ist immer eine Ausnahme vom Gesetz, dafür, dass Brautleute eine solche für sich verlangen, haben sie als Busse, als Ersatz für die Gesetzes-Ausnahme eine sogen. Dispenstaxe zu zahlen. Da der Pfarrer dieselbe nicht für sich behalten darf, sondern an die kirchliche Obrigkeit einzuhändigen hat, sollen Brautleute nicht vergessen, willig ihre Dispenstaxe zu begleichen.

6. Wann ist nun eine Ehe zwar gültig, aber doch unerlaubt und schwer sündhaft?

a. Weil die Kirche sehr wünscht, die Brautleute möchten unter allen Umständen den feierlichen Brautsegen, der nur innerhalb der hl. Messe gespendet werden darf, empfangen, beide aber — Brautsegen und Brautmesse — in der verbotenen Zeit untersagt sind, so sollen Brautleute wenn möglich nie in der verbotenen Zeit die Ehe eingehen. Diese Zeit ist vom 1. Adventsonntag bis Weih-

nachtsfest inkl., und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag inklusiv.

b. Wenn jemand mit einer Person ein gültiges Verlöbnis geschlossen hat, so ergibt sich aus der Natur dieses Versprechens, dass der Abschluss einer Ehe mit einer andern, dritten Person, bevor das erste Verlöbnis rechtlich gelöst ist, *unerlaubt* ist.

c. Wenn jemand in der Welt draussen einfache Gelübde abgelegt hat, jungfräulich zu leben, vollkommene Keuschheit zu beobachten, nicht zu heiraten, in den Priester- oder Ordensstand zu treten, kann er erlaubter Weise keine Ehe eingehen, bevor das Gelübde gehoben ist. — Hieher gehört auch das Verbot der gemischten Ehen; der grossen Wichtigkeit halber werden wir in der folgenden Predigt eigens davon handeln.

7. Wann ist eine Ehe nicht bloss unerlaubt, sondern auch ungültig, null und nichtig? Mit andern Worten: Was gibt es besonders für trennende Ehehindernisse? Wir nennen hier nicht alle, sondern nur die praktisch öfter vorkommenden Hindernisse.

a. *Ein schon bestehendes Eheband*. Wer gültig verheiratet ist, kann zu Lebzeiten des andern Eheteils eine gültige Ehe nicht schliessen.

b. *Die Religionsverschiedenheit*. Eine Ehe zwischen einem Ungetauften und einer katholischen Person ist ungültig.

c. *Das Verbrechen*. Gemeint ist der qualifizierte Ehebruch, d. h. der Ehebruch mit Eheversprechen, oder Ehebruch mit Versuch der Eheschliessung, der Ehebruch mit Gattenmord, der Gattenmord mit Eheversprechen.

d. *Die Blutsverwandtschaft*. Wenn zwei Personen mit einander in der Seitenlinie blutsverwandt sind und zwar bis und mit dem 3. Grade, können sie unter sich keine gültige Ehe eingehen. In gerader Linie sind solche Ehen in jedem Grade ungültig. Die Kirche hat noch immer ihre Stimme erhoben gegen die Verwandtschaftsehen, aus den weisesten Gründen; leibliche und geistige Krankheiten sind sehr oft Folgen solcher Ehen.

e. *Die Schwägerschaft*. Der Mann kann keine gültige Ehe eingehen mit den Blutsverwandten seiner Frau, z. B. mit deren Schwester, und die Frau keine gültige Ehe mit den Blutsverwandten ihres Mannes, und zwar reicht dieses Ehehindernis bis und mit dem 2. Grad in der Seitenlinie, in der geraden Linie wäre eine Ehe in jedem Grade ungültig.

f. *Die geistliche Verwandtschaft* entsteht als Ehehindernis nur aus der Taufe, sie verunmöglicht eine gültige Ehe zwischen Täufling und dem Taufenden und zwischen dem Täufling und den Paten.

II.

In ihrem Abschluss.

1. Um den sakramentalen Charakter zu wahren, kann für gewöhnlich unter Christen eine gültige Ehe nur geschlossen werden, indem die Brautleute vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen erklären, dass sie sich zur Ehe nehmen wollen, worauf der Priester diesen Ehevertrag segnet. Die Hauptsache, das äussere Zeichen des Sakramentes, an das die sakramentale Gnade gebunden ist, besteht in diesem gegenseitigen „Ja“-Wort der Brautleute,

in der gegenseitigen Willenserklärung. In diesem Augenblick öffnet sich der Himmel und wird die Ehegnade des Sakramentes mitgeteilt. Daher sollen die Brautleute mit deutlicher Stimme, die auch von den beiden Zeugen gehört werden kann, dieses „Ja“-Wort sprechen.

Deswegen ist die sogen. „Zivil“- oder bürgerliche Ehe kein Sakrament. Die Brautleute müssen deshalb baldigst nach der Ziviltrauung die kirchliche Ehe schliessen, vorher sind sie keine Eheleute; Eheleute vor Gott und der Kirche werden sie erst durch die kirchliche Trauung am Altare Gottes.

2. Um den sakramentalen Charakter des Ehevertrages noch mehr zu zeigen, umgibt ihn die Kirche mit besonderer Feierlichkeit — den Edelstein des sakramentalen Ehevertrages kleidet sie in goldene Fassung.

a. Am heiligsten Ort, den die Kirche kennt, am Altare Gottes, kommt die Ehe zustande. Die Brautringe, diese goldenen Sinnbilder ehelicher Treue, werden gesegnet. Der Priester umschlingt die Hände der Neuvermählten mit der priesterlichen Stola und lässt seine eigene, gesalbte Priesterhand auf ihnen ruhen, segnet so den Ehebund und die Hände der Vermählten, dass sie später auch über die Kinder den Vater- und Muttersegen geben können.

b. Beim allerheiligsten Anlass, bei und mit der Feier der hl. Messe, in welcher eigene Gebete für die Neuvermählten verrichtet werden. Nach der hl. Wandlung — wenn die hl. Hostie, der Leib des Herrn, vor dem goldenen Messkelch mit dem hl. Blute liegt, dann greift die Kirche zu ihren schönsten, kräftigsten Segensgebeten: sie betet den Brautsegen, besonders über die junge, eben getraute Gattin, dass sie einst als Mutter mit ihrem Gatten „sehen möge ihre Kinder bis ins dritte und vierte Geschlecht“.

c. Dann — nach der Kommunion des Priesters — steigt Jesus selbst hinab in der hl. Hostie in das Herz der Neuvermählten — wie oft stiehlt sich in jenem hl. Augenblick eine stille Träne in das Auge einer braven Braut, die fast sie erinnert an die erste hl. Kommunion! Nun mögen sie glücklich hinausfahren ins Meer des Lebens, hinein in selige und trübe Stunden — Jesus, der göttliche Steuermann, ist bei den so gnadenreich Vermählten im Lebensschifflein.

So nimmt die Kirche zur Eheschliessung ihre ganze Pracht und Schönheit hervor, schmückt sich selber in hl. gottesdienstlicher Freude, wünscht in ihrem letzten Segen vor dem Weggang vom Altar den Neuvermählten auch ihrerseits Glück und Segen hinaus ins Leben: „Der Gott Abrahams — Isaaks — und Jakobs, Er selbst“ — der ewig Treue, ewig Gute — „Er sei mit euch!“ So sieht auch die Kirche in der Ehe „ein grosses Geheimnis“, eines ihrer heiligsten Dinge, das sie von ihrem göttlichen Stifter bekommen: ein heiliges Sakrament.

Luzern.

B. Keller, Subregens.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Malters. Am Neujahrstag feierte HHr. Dr. Vogel, Pfarrer von Malters, inmitten seiner Pfarrkinder sein 25jähriges Pfarrjubiläum. Dem Jubilar, der als lang-

jähriger Präsident der Luzerner Priesterkonferenz, nun als würdiger und geschäftsgewandter Dekan des Kapitels Luzern-Land, vor allem aber als Seelsorger seiner grossen und wichtigen Pfarrei sich reiche Verdienste erworben hat, noch nachträglich beste Glückwünsche zu weiterer langjähriger gesegneter Wirksamkeit!

Berner Jura. Konfessionelle Reparationen und Postulate. Die letzte Kirchenchronik konnte von der erfreulichen Ausgestaltung des Pressorgans der katholischen Jurassier, des „Pays“, zum Tagesblatt berichten. — Im letzten Jahre wurden die beiden letzten, noch nicht vom Staate anerkannten Pfarreien des Laufentales, Blauen und Nenzlingen, wieder zu Staatspfarreien errichtet. Herr Regierungsrat Burten, bernischer Kultusdirektor, hat, wie berichtet wird, der katholischen Fraktion des Grossen Rates die Wiederherstellung auch der übrigen, noch nicht anerkannten Pfarreien in Aussicht gestellt, nämlich der Pfarreien von Montsevelier, Soulece, Rocourt, Réclère, Courchavon und Beurnevésin. Die Pfarrgehälter dieser nicht anerkannten Pfarreien werden bekanntlich aus einer geistlichen Kasse bestritten, an die die Pfarrer der anerkannten Pfarreien einen Beitrag leisten. Der bernische Kultusdirektor ist überzeugter Protestant, das hindert ihn aber nicht, den katholischen Staatsbürgern tolerant entgegenzukommen, eine Politik, die zudem durchaus im bernischen Staatsinteresse liegt. Solche Akte staatsmännischer Weitsicht waren schon die Anerkennung des Bischofs von Basel, die Aufhebung des Prozessionsverbotes und die Wiederaufnahme der konkordatsgemässen Beziehungen des Kantons mit dem Bistum Basel. Die konfessionellen Rechte der Katholiken des Jura gründen sich, wie bekannt, auf den Wiener Vertrag vom Jahre 1815. Die Achtung dieses Vertrages hat nicht nur kantonale, sondern eidgenössische Bedeutung. Wir erinnern nur an die Zonenfrage, wo die Schweiz sich mit Recht auf internationale Verträge beruft. Französische Regierungskreise haben da auch schon mit einem Seitenblick auf die genferische und bernische Kulturkampfpolitik und deren noch immer fortwirkenden Rechtsbeugungen, erklärt, wenn andere internationale Verträge nicht gehalten, so seien sie auch nicht daran gebunden: „le diable se fait moine“, — aber in der Politik ist eben jede Teutelei gang und gebe. — Eine Gefahr für den Jura, seine religiöse, aber auch völkische Eigenart, bildet die starke Einwanderung. Ebenso die Zentralisation des Schulwesens. Eine föderalistische Politik, kräftige Förderung der Raiffeisenkassen nach dem Vorbild Freiburgs, vor allem aber die berufliche Hebung des einheimischen Bauernstandes, rücksichtslose Bekämpfung des Alkoholismus und sittliche Ertüchtigung der Bevölkerung durch eine im besten Sinn moderne Pastoration werden da zum Ziele führen.

Die Salzburger Universität. Am 12. November 1923 feierte die theologische Fakultät in Salzburg die dreihundertjährige Feier ihres Bestehens. Diese Lehranstalt wurde im Jahre 1623 vom grossen Salzburger Erzbischof Paris, Grafen von Lodron, nach langen Verhandlungen mit den süddeutschen Benediktineräbten gegründet. Deshalb nahmen auch neben Bundeskanzler Prälat Seipel, einst Professor der Moral an der Fakultät, vierzehn bayrische und österreichische Benediktineräbte an dem Feste teil. Die Aebte begnügten sich

aber nicht mitzufesten. Eingedenk der Traditionen, die sie mit der Salzburger Hochschule verbinden, fassten sie vielmehr unter dem Vorsitz des Abtes von St. Peter in Salzburg, den folgenden bedeutsamen Entschluss über den Ausbau der theologischen Fakultät: „1. Gemäss den Intentionen des Heiligen Apostolischen Stuhles und der Kongregation der Regularen sind die versammelten Aebte bereit, ein eigenes Ordensstudienhaus für die studierenden Kleriker der Benediktinerstifte Oesterreichs und Bayerns in Salzburg zu errichten, welches im Anschluss an das Stift St. Peter erbaut werden soll. 2. Dasselbe soll bereits im nächsten Studienjahre, also Herbst 1924, seiner Bestimmung übergeben werden. 3. Hand in Hand mit der Errichtung dieses Studienhauses soll zugleich durch den Orden wirksam die Hebung der theologischen Fakultät und die Ausgestaltung derselben zu einer philosophisch-theologischen Hochschule ins Auge gefasst werden und in engster Fühlungnahme mit der Bundesregierung und dem bestehenden Professoren-Kollegium der Fakultät die nötigen Schritte unternommen werden.“ — Sowohl die Bundesregierung als auch die Aebte des Benediktinerordens in Oesterreich und Bayern haben erklärt, nach besten Kräften dazu beizutragen, dass die gefassten Entschlüsse mit Hilfe des gesamten Benediktinerordens verwirklicht werden. Die versammelten Aebte haben auch diesbezügliche Erklärungen abgegeben.

Was das katholische Oesterreich ersehnt und Jahrzehnte lang vergeblich erstrebte: die katholische Hochschule: bei den traurigen Verhältnissen im Oesterreich der Nachkriegszeit wagte niemand mehr an die Erfüllung dieses grossen Projektes zu denken. Es ist ein neues Zeichen der Gesundheit des Donaustaates, dass es nun wieder entschlossen aufgegriffen wird. Die Söhne des hl. Benedikt sind die Kulturpioniere, fähig, es in die Tat umzusetzen.

Wiedervereinigung der Anglikaner mit der römischen Mutterkirche? Durch ein Schreiben des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury an seinen Klerus bekam die Öffentlichkeit Kunde von Besprechungen, die in Mecheln unter dem Vorsitz des Kardinals Mercier über die Möglichkeiten einer Wiedervereinigung der christlichen Kirchen stattfanden. Es fanden drei Konferenzen statt. In seiner Mitteilung betont der Erzbischof, dass es sich nur um Besprechungen handelt, nicht etwa um offizielle Verhandlungen zwischen Delegierten des Apostolischen Stuhles und der anglikanischen Kirche. Er schliesst mit den Worten: „Die Schwierigkeiten sind ungeheuer. Ihr kennt sie ebenso gut als ich. Sie werden vielleicht unübersteigbar sein. Paulus kann pflanzen und Appollonius begiessen. Gott allein ist es, der das Wachstum gibt.“ — Die englische Presse nimmt im Allgemeinen eine wohlwollende Stellung zu dieser Nachricht ein, die grosses Aufsehen erregt. An den Besprechungen nahm kein Repräsentant der römischen Katholiken Englands teil. Kardinal Bourne antwortete auf Anfragen sehr reserviert. Ein durch die „Daily News“ interviewter hoher römischer Prälat hob hervor, dass der Vatikan, obgleich durch die Teilnehmer an der Besprechung, wie der Erzbischof von Canterbury, in Kenntnis gesetzt, dieser durchaus fern stehe. Die Päpste hätten stets die Wiedervereinigung der Kirchen gewünscht und für sie gearbeitet. Eine Einigung könne aber nur auf dem Boden der Glaubenswahrheiten, durch Anerkennung

des Primats des römischen Stuhles erfolgen, während die Anglikaner mehr an eine Föderation der Kirchen zur Hebung des christlichen Geistes und Stiftung des Weltfriedens dächten. — Aus allem ergibt sich, dass diese Besprechungen von Mecheln zwar einen Schritt vorwärts zur endlichen Wiedervereinigung im katholischen Glauben bedeuten können, dafür bürgt auch die überragende Gestalt Kardinals Merciers, der sie leitete, die Verwirklichung dieses Ideals ist aber wohl noch weit entfernt. V. v. E.

Studentenhilfe.

Der Studentenseelsorger von Tübingen, der zugleich Spiritual der Theologen im Katholischen Wilhelmsstifte ist, hat dem Komitee der Studentenhilfe des Katholischen Akademiker-Ausschusses in Zürich in sehr konkreter Weise die Not seiner Studenten geschildert, indem er eine Liste der nicht vorhandenen Bücher und ihrer benötigten Anzahl beifügt. Da hochwürdige Herrn Konfratres vielleicht in der Lage sind, hier helfend einzugreifen, erlauben wir uns, diese Liste hier zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Sollte wenigstens ein Teil der angegebenen Bücher beschafft werden können, so wäre einem ganzen theologischen Konvikt auf das beste und schönste geholfen.

Die gewünschten Werke sind folgende: 1. Breviarium Romanum 24; 2. Novum Testamentum 6; Vetus Testamentum 3; 3. Missale Romanum 6; 4. Saegmüller: Kirchenrecht 9; 5. Bartmann: Dogmatik 6; Dickamp: Dogmatik 7; 6. Funk: Kirchengeschichte 5; 7. Denzinger: Enchiridion 5; 8. Codex iuris canonici 5; 9. Pfaff-Sproll: Gesetzeskunde 3; 10. Die Betrachtungsbücher von Haggeney und Lercher je 3; 11. Biblische Realkonkordanz 2; 12. Graduale Romanum 2; 13. Schubert-Nist: Katechesen 2; 14. Eichmann: Kirchenrecht 1; 15. Thalhofer: Liturgik 1; 16. Schneider: Manuale Clericorum 3; 17. Gühr: Messopfer 2; 18. Schilling: Moraltheologie 2; 19. Pastoraltheologie 3; 20. Rauschen: Patrologie 3; 21. Kiefer: Rubrizistik 1; 22. Matz: Verwaltung der Sakramente 2; 23. Reck: Das Missale als Betrachtungsbuch; 24. Müller: Zeremonienbüchlein 2; 25. Meyenberg: Homilet.-katechetische Studien 1.

Es mögen die allenfalls geschenkten Bücher nach Zürich an das Verbandshaus der Genossenschaften Konkordia der Schweiz gesandt werden, Ausstellungsstrasse 21. Das Postcheckkonto der Aktion ist Zürich VIII, 4151, Augustinusverein (Studentenhilfe). M.

Allen edlen Spendern, die zufolge des Aufrufs in Nr. 38 vom 20. September des notleidenden Mainzer Priesterseminars in so liebenswürdiger Weise gedacht haben, ein herzliches Vergelts Gott! Weitere Gaben sind willkommen, damit auch fernerhin der äussersten Not gesteuert werden könne. 75 dankbare Alumnus beten täglich für ihre guten Wohltäter. Dr. Schneider, Regens.

Weltgebetsoktav.

Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung der getrennten Christen und die Einverleibung der Nichtchristen in die katholische Kirche. Vom 18. bis 25. Januar. (Vollk. Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen: Benedikt XV., Breve vom 25. Februar 1916.) Die Oktav beginnt mit dem Feste Petri Stuhlfeier — 18. Januar — und endigt am Feste Pauli Bekehrung — 25. Januar. Während der Oktav wird täglich folgendes Gebet verrichtet: *Antiphon* (Joh. 17, 21): „Damit alle eins seien, wie du Vater in mir und ich in dir; damit auch sie in uns eins seien: Damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“ — V.: Ich sage dir, du bist Petrus. — R.: Und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. — *Gebet*: Herr Jesus Christus, der du deinen Aposteln gesagt hast: den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch:

schau nicht auf meine Sünden, sondern auf den Glauben deiner Kirche und verleihe ihr gnädig nach deinem Willen Frieden und Eintracht. Der du lebest und regierest, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Rezensionen.

Soziales.

Viktor Cathrein S. J., *Der Sozialismus*. 14—16. Aufl. Das immer trefflich orientierende, gedrängte Buch verfolgt kritisch die sozialistische Entwicklung bis auf den heutigen Tag. Es ist und bleibt immer wertvoll. Für die positiven Reformen verweist Cathrein auf sein Lehrbuch der Moralphilosophie, auf Biederlacks Soziale Frage und auf Retzbachs Leitfaden für soziale Praxis, auf welche trefflichen, theoretisch und praktisch sich ergänzenden Werke wir neuerdings gelegentlich hinweisen. Das Werk Retzbachs erschien 1923 in 7. Auflage. Ganz besonders weist alsdann Cathrein auf H. Peschs gross angelegtes Werk hin: *Lehrbuch der Nationalökonomie* hin (2. und 3. Aufl.).

Seb. Remstadler S. J., *Elementa Philosophiae I et II*. Herder u. Cie., Friburgi. Diese in kleinem Format mit je rund 550 Seiten sich darbietenden zwei Bändchen zeichnen sich durch gedrängte Kürze, sehr genaue Definitionen, gedrängte ernste Beweisführung und grosse Klarheit aus. Bei aller Gedrängtheit sind einzelne besonders brennende Fragen mit auffälliger Allseitigkeit behandelt. Den Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie wird eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Geistliche, die nicht dem Vorurteil huldigen: latina sunt, non leguntur, und gerne in der Stille Philosophica repetieren und klären, könnten so ein Bändchen auch in eine ansehnliche Tasche stecken oder unter dem Arm als Reise- oder Wander- oder Flurbegleiter mitnehmen, um in der Stille der Natur ambulando philosophica zu verkosten. Auch das Format hat seine praktische Bedeutung.

Luzern.

A. Meyenberg.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden in den nächsten Tagen durch die Dekanate die Fragebogen betreffend **Statistik des christlichen Familien- und Müttervereins** erhalten und werden gebeten, dieselben gewissenhaft auszufüllen und bis 1. März amtlich an die bischöfl. Kanzlei einzusenden.

Solothurn, den 6. Januar 1924.

Der Direktor des Familienvereins: **Karli, Domherr.**

Der Direktor des Müttervereins: **Stampfli, Domherr.**

Nachtrag. Die Dekanate werden freundlich ersucht, soweit es noch nicht geschehen, im Laufe dieses Monats die Konferenzarbeiten an die bischöfl. Kanzlei zu übermitteln.

Domherr Karli.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Dittingen 8, Neuenhof 20, Dampfreux 11, Risch 25, Stein (Aargau) 15, Uesslingen 19, Sitterdorf 12, Niederbuchsiten 15, Inwil 60, Develier 14, Courrendlin 50, Grellingen 30, Menzingen 40, Gerliswil 58, Genevez 21.25, Werthbühl 38, Schötz 40, Unterendingen 20, Egerkingen 10, Horw 77.60, Boécourt 22, Frauenfeld 90, Oensingen 22.75, Neudorf 30, Gansingen 35, Nottwil 30, Pfeffikon 10, Vendlincourt 5, Damvant 8.10, Röschenz 24.20, Herznach 52.50, Schönenwerd 20, Les Bois 52.50, Glovelier 22, Pfeffingen 16, Ehrendingen 22, Deitingen 35, Entlebuch 60, Courchavon 9.75, Rocourt 5, Coeuve 15, Augst 30, Laufenburg 37, Göslikon 18.85, Diessenhofen 20, Wangen 30, Boncourt 165, Nenzlingen 10.65, Schönenbuch 10, Dot-

tikon 20, Herdern 10, Stein (Schaffhausen) 45.50, Kappel 42, Hägendorf 100, Menzberg 12, Hergiswil 20, Schüpfheim 85, Soubey 8.75, Bressaucourt 13, St. Ursanne 29, Movelier 10, Burg 5, Tägerig 35, Bischofszell 130, Meggen 14, Luzern (Hof) 150, Chevenez 24, Montsevelier 20, Tänikon 80, Zofingen 47.59, Thun 50.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Neuenkirch 41, Dampfreux 13, Niederbuchsiten 15, Geiss 13, Inwil 70, Develier 12, Vicques 34.85, Grellingen 40, Genevez 10, Schötz 47, Montfaucon 18, Unterendingen 60, Egerkingen 10, Boécourt 20.50, Frauenfeld 146, Oensingen 20.15, Gretzenbach 20, Neudorf 36, Bassecourt 40, Nottwil 30, Pfeffikon 10, Damvant 10, Schönenwerd 20, Les Bois 60.55, Glovelier 25.50, Pfeffingen 16.15, Ehrendingen 32, Zuchwil 30, Fulenbach 36, Meggen 60, Rocourt 5, Coeuve 35, Augst 30, Laufenburg 31, Göslikon 16.70, Oberbuchsiten 20, Wangen 30, Schönenbuch 10, Herdern 10, Bichelsee 40, Kappel 44, Soubey 8.35, Bressaucourt 18, St. Ursanne 30, Movelier 10, Zwingen 18, Gansingen 50, Au 22, Wolfwil 35, Luzern (Hof) 150, Chevenez 28, Courroux 20, Tänikon 69, Zofingen 32.70, Olten 100.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Neuenkirch 25, Dampfreux 11.50, Niederbuchsiten 15, Inwil 30, Develier 15, Vicques 25.20, Grellingen 30, Genevez 20.90, La Motte 4.50, Montfaucon 17, Unterendingen 30, Egerkingen 15, Horw 74.65, Boécourt 22, Frauenfeld 81, Oensingen 36.70, Gretzenbach 20, Luzern (Hof) 217.95, Bassecourt 38, Gansingen 20, Pfeffikon 31, Damvant 15, Schönenwerd 20, Les Bois 31.80, Glovelier 24.50, Pfeffingen 18, Augst 30, Laufenburg 53, Wangen 20, Boncourt 83, Schönenbuch 5, Herdern 10, Bettwiesen 21.45, Kappel 45, Hägendorf 32, Wauwil 29.50, Bressaucourt 15, St. Ursanne 25, Movelier 12, Burg 5, Au 19, Bischofszell 100, Courroux 10, Luterbach 15.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Neuenhof 20, Neuenkirch 54, Dampfreux 10, Niederbuchsiten 20, Inwil 40, Develier 20, Vicques 29.20, Grellingen 30, Menzingen 57, Genevez 52.05, Montfaucon 15, Unterendingen 20, Egerkingen 10, Horw 73, Boécourt 19, Frauenfeld 72, Oensingen 28.30, Gretzenbach 20, Neudorf 20, Bassecourt 43, Gansingen 25, Nottwil 30, Pfeffikon 23, Vendlincourt 5, Damvant 11.25, Les Bois 52.15, Glovelier 36, Pfeffingen 13.50, Rocourt 6, Courtételle 36, Augst 20, Laufenburg 27, Göslikon 19.40, Diessenhofen 20, Oberbuchsiten 5, Wangen 20, Boncourt 140, Bettwiesen 15, Kappel 46, Hägendorf 105, Wauwil 25, Soubey 8.70, Bressaucourt 14, St. Ursanne 22, Movelier 10, Au 24, Meggen 14, Luzern (Hof) 200, Chevenez 33, Courroux 15, Luterbach 18.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Neuenkirch 56, Dampfreux 12, Inwil 60, Niederbuchsiten 15, Develier 10, Vicques 24.50, Grellingen 20, Genevez 19.75, Montfaucon 19, Egerkingen 10, Boécourt 18, Frauenfeld 183, Oensingen 32.10, Gretzenbach 20, Bassecourt 37, Pfeffikon 17, Damvant 9.80, Schönenwerd 20, Les Bois 59.95, Glovelier 32, Pfeffingen 23, Rocourt 5, Augst 20, Laufenburg 38, Wangen 20, Boncourt 129, Schönenbuch 5, Dottikon 20, Herdern 10, Bettwiesen 16.18, Kappel 45, Hägendorf 105, Hergiswil 15, Bressaucourt 20, St. Ursanne 20, Movelier 10, Au 28, Luzern (Hof) 150, Chevenez 30, Courroux 10.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Neuenkirch 60, Dampfreux 20, Inwil 50, Niederbuchsiten 20, Develier 20, Vicques 34.25, Grellingen 30, Menzingen 43, Genevez 26.40, Montfaucon 16, Unterendingen 20, Egerkingen 10, Horw 101.20, Boécourt 27, Frauenfeld 184, Oensingen 29.70, Gretzenbach 20, Neudorf 25, Bassecourt 42, Gansingen 180, Pfeffikon 10, Vendlincourt 5, Damvant 12.50, Les Bois 90, Schönenwerd 20, Glovelier 36.50, Pfeffingen 21.50, Rocourt 6, Augst 30, Laufenburg 46, Diessenhofen 20, Oberbuchsiten 5, Wangen 30, Boncourt 191, Schönenbuch 10, Bettwiesen 15.12, Kappel 43, Hägendorf 140, Wauwil 24, Soubey 9.65, Bressaucourt 14, St. Ursanne 40, Movelier 15, Burg 5, Luzern (Hof) 450, Chevenez 24, Courroux 15.

7. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:

Courtemaître 139.85, Grandfontaine 24.15, Dittingen 7.50, Dampheux 86.80, Mowelier 40, Courrendlin 50, Genevez 33.30, Montfaucon 100, Bassecourt 65, Bure 100, Damvant 40, Réclère 46.25, Les Bois 143.40, Rocourt 5, Glovelier 54.50, Cœuve 50, Boncourt 525, Nenzlingen 9.50, Soubey 9.25, Bressaucourt 50, St. Ursanne 250, Movelier 20, Chevenez 202, Montselvelier 50, Bonfol 10, Courroux 50, Courgenay 62.40.

8. Für das hungernde Deutschland:

Steinhausen 244.75, Homburg 24, Noirmont 194, Oberwil (Aargau) 52.10.

Gilt als Quittung. Pour acquit.

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den } 3. Januar 1924.
Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 171,708.74

Kt. Aargau: Neuenhof 370, Leuggern, Nachtrag 15, Oberrüti, Hauskollekte 256, Tägerig 220, Gebenstorf, Hauskollekte I. Rate, 220, Baden, II. Rate, 75, Laufenburg 250, Wettingen (dabei Extragabe 50 und Legat 25) 1000 " 2,406.—
Kt. Baselland: Ungenannt aus Baselland 100, Schönenbuch 20 " 120.—
Kt. Bern: Boécourt 25, Vicques 73.30, St. Ursanne 150, Damvant 18, Glovelier 70, Vendlin-court 5, Bassecourt 150, Soubey a) Kollekte 21.15, 2 Gaben von Ungenannt à 20 = 40, Bressaucourt 43, Boncourt 99.50, Asuel-Pleujouse 25, Rocourt 5, Thun 150. Movelier a) Hauskollekte in Movelier 35, b) Hauskollekte in Mettemberg 25, Charmoille 10.75 Fr. 945.70
Kt. Freiburg: Curlin, Legat von Herrn Johann Gendre, alt Ammann sel. " 500.—
Kt. Glarus: Oberurnen " 10.—
Liechtenstein: Eschen 210, Vaduz 44 " 254.—
Kt. Luzern: Eschenbach, Hauskollekte (dabei Einzelgabe von Fr. E. 100, von Fr. A. S. 100, 3 Gaben von Ungenannt à 50) 1280, Ballwil, Hauskollekte 660, Luzern a) Hofpfarre, Hauskollekte (dabei v. Priesterseminar 100, von Sanatorium St. Anna 100, v. Ungenannt 250) 5500, b) von Anonym 300, c) Gabe von J. Lz. W. 5, Escholzmat, Hauskollekte 1550, Buttisholz 600, Geiss, Hauskollekte (dabei von Fr. B. 20) 190, Sursee, Kirchenopfer u. Gaben 1100, Münster, a) Hauskollekte II. Rate 350, b) Legat v. Frau Grossrat und Kirchmeier M. Josephine Wan-

delier-Jost sel., Locheten, Gunzwil 500, Triengen 200, Winikon, Hauskollekte 275, Hergiswil, Kirchenopfer und Extragabe von J. W. 405, Gerliswil, Gabe von Frl. M. G., Emmenbrücke 5, Kriens, Hauskollekte, III. Rate 400 " 13,320.—
Kt. Nidwalden: Beckenried, Hauskollekte 1,116.50, Hergiswil, Hauskollekte 630, Emmetten, Opferstock St. Anna Schöneck 80, durch bischöfl. Kommissariat à conto Beiträge aus Nidwalden, Restsendung 606 " 2,432.50
Kt. Obwalden: Giswil, Filiale Grosstheil " 20.—
Kt. Schwyz: Vorderthal, Hauskollekte 375. Schwyz, Hauskollekte 2 190.50, Unteriberg, Hauskollekte (ohne Studen) 225 " 2,790.50
Kt. Solothurn: Olten, Hauskollekte 900, Trim-bach 50, Egerkingen 40, Gretzenbach, I. Rate 23, Kappel 41, Hägendorf-Rickenbach 116, Ober-buchsiten 20, Fulenbach, Extragabe von unge-nanntem Wohltäter 400, Grindel 10 " 1,600.—
Kt. St. Gallen: Oberriet a) Hauskollekte 150, b) Extragabe 10, Grub, Hauskollekte 250, Neu-St. Johann, Hauskollekte 400, Sargans 90, Au (dabei Legat von Eugster-Hofer, Wwe. Roh-ner und Jos. Köppel) 350 " 1,250.—
Kt. Thurgau: Arbon, Nachtrag 6, Herdern 70, Sulgen, Legat von Frl. Josepha Krucker sel. 25, Rickenbach, Sammlung 285.50, Diessenhofen 30, Horn, Fastenopfer von drei Ungenannten 15, St. Pelagiberg, Gabe aus dem Trauerhaus Stärkle 100 " 531.50
Kt. Uri: Isenthal " 38.—
Kt. Wallis: Saas-Grund 47, Münster 66.75, Fiesch 24.75, Vex 22 " 160.50
Kt. Zürich: Horgen Fr. 185.—
Kt. Zug: Zug, Filiale Oberwil, Hauskollekte I. Rate 200, Unterägeri, Nachtrag (dabei aus einem Trauerhaus 100) 105 " 305.—
Total Fr. 198,577.44

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 66,224.70
Kt. Luzern: Vergabung von J. W., Luzern " 2,000.—
Total Fr. 68,224.70

Zug, den 3. Januar 1923.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Briefkasten.

An B. Würde die betreffende Sekte Propaganda für ihre religiösen Ideen machen, so wäre ein Almosen jeden-falls unangebracht. Für die Unterstützung ihrer in akatho-lischen Kreisen wohlthätig wirkenden sozialen Institutionen dürfte wohl etwas gespendet werden.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.



Werkstätten
für kirchliche Textil-
u. Metallkunst. Nadel-
arbeiten, Spitzen, Repa-
raturen, Materialien.

Fraefel & Co.
St. Gallen.

Religiös gesinnte

Tochter

gesetzten Alters, mit langjähr. Bureaupraxis, sprachenkundig, im Haushalt bewandert, sucht passende Stelle, event. leitende, bevorzugt relig.-caritat. Gebiet. Gute Referenzen.

Geff. Offerten unter Chiffre H. B. an die Exped. ds. Blattes.

Messwein

J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
bebildgt.

Im Kochen und in Haus- u. Gartenarbeiten bewanderte

Person

sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Geht auch zur Aushilfe. ■
Offerten unter A. G. an die Expedition der Kirchenzeitung.

Abwart-Stelle gesucht.

Katholischer, braver, solider Mann, 55 Jahre, gross, starke Natur, mit Frau und einem 12jährigen gut erzogenen Knaben, wünscht Stellung als Abwart in eine katholische Anstalt, grosses Pfarrhaus, Gesellenhaus oder dergl. Gute Zeugnisse u. Empfehlung stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre J. Z. an die Expedition der Schweizerischen Kirchenzeitung.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Drucksachen liefern billigst
Raber & Cie.

Gebetbücher
in grosser Auswahl vorrätig bei
Räber & Cie., Luzern.